

letzung geradezu provoziert. Ein besonders eklatantes Beispiel dafür, wie das Gericht Fehlverhalten der Strafverfolgungsbehörden gegen Klagen der Betroffenen abschirmt, ist hier wohl der Fall des im Jahre in 1985 in New Orleans zum Tode verurteilten John Thompson. Wenige Wochen vor seinem Hinrichtungstermin stieß ein von ihm beauftragter Privatdetektiv zufällig auf Hinweise, dass die Staatsanwaltschaft entlastende Beweise zurückgehalten hatte und dass insgesamt fünf Staatsanwälte an der Vorenthaltung dieser Beweismittel beteiligt waren. Der Verurteilte wurde in einem neuen Verfahren in Rekordzeit freigesprochen und verklagte den Leitenden Staatsanwalt zivilrechtlich wegen Verletzung seiner Bürgerrechte. Eine Jury sprach ihm vierzehn Millionen Dollar – eine Million pro Haftjahr – Schadensersatz zu, weil der Vorgesetzte seine Untergebenen nicht ausreichend ausgebildet hatte. Eine knappe Mehrheit des Supreme Court erkannte Thompson aber schließlich jeglichen Schadensersatz ab, weil der Leitende Staatsanwalt habe davon ausgehen können, dass seine Mitarbeiter in ihrem Rechtsstudium ausreichend ausgebildet worden seien. In einem Separat-Votum sah Scalia in dem Verhalten der Staatsanwaltschaft nicht einmal eine Rechtsverletzung, weil noch gar nicht anerkannt sei, dass Angeklagte ein Recht hätten, von der Staatsanwaltschaft über entlastende Beweismittel aufgeklärt zu werden (301 f.). In ihrem Minderheiten-Votum warf Richterin Ginsburg der Mehrheit vor, ihre richterliche Pflicht aufgeben zu haben, derartige Rechtsverletzungen für die Zukunft abzustellen, und stattdessen die zukünftige Hinrichtung eines Unschuldigen in Kauf zu nehmen (304).

Der *Roberts Court*, so die harsche Feststellung der Autoren, ist ein „Anti-Gericht-Gericht“ (285), das weite Bereiche des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens der gerichtlichen Kontrolle entzieht. Auch wenn Tribe und Matz herausstellen, dass die fünf konservativen Mehrheitsrichter die fünf Big-Business-freundlichsten Supreme Court-Richter seit dem Zweiten Weltkrieg sind (289), sind sie doch in ihrem abschließenden Urteil recht zurückhaltend und äußern sich sogar wegen der Inkohärenz der konservativen Mehrheit verhalten optimistisch (309). Ganz nachvollziehbar ist dies nach ihrer vorangegangenen Analyse allerdings nicht, und die neuere Entwicklung, etwa die *Hobby Lobby*-Entscheidung,¹¹

mit der dem Unternehmer-Eigentümer einer Kapitalgesellschaft das Recht zugestanden wird, den Angestellten seines Unternehmens aus religiösen Gründen im Rahmen ihrer Krankenversicherung Verhütungsmittel vorzuenthalten, scheint die klare Pro-Business-Linie des Gerichts nahtlos fortzusetzen. Da läge das Fazit, dass die Mehrheit des *Roberts Court*, aus welchen, ideologischen und/oder methodischen, Gründen auch immer, die Revision sozial- wie rechtsstaatlicher Errungenschaften betreibt, wohl treffender.

Manfred H. Wiegandt

Gerhard Peschers/Förderverein
Gefangenenbüchereien e. V. (Hrsg.), *Bücher
öffnen Welten – Medienangebote für Menschen
in Haft in Deutschland und international*, Berlin/
Boston (De Gruyter Verlag) 2013, 417 S., 69,95 €

Das klassische analoge Buch als Mittel der intellektuellen Geistesbetätigung, egal, ob es im Einzelfall der bloßen Unterhaltung oder der fachlichen Weiterbildung dient, verliert für die breite Öffentlichkeit immer mehr an Bedeutung. In einer Zeit, in der das Internet sowohl grenzenlose Unterhaltung als auch grenzenlose Fachinformationen bereithält, und dies obendrein in der Regel auch noch unentgeltlich, kann diese Feststellung nicht verwundern.

Doch wie verhält es sich in einer Welt, in der die Zeit fast stillzustehen scheint, in der die modernen Entwicklungen der Außenwelt nicht simultan mitvollzogen werden? In einer solchen Welt, wie sie sich heute noch in den Justizvollzugsanstalten findet, kann das Medium Buch den Inhaftierten tatsächlich noch das Tor zu anderen Welten öffnen – am Ende vielleicht sogar das Tor zur Freiheit. Solange Menschen in Haft der unbeschränkte Zugang zum weltweiten Web verschlossen bleibt, kann die Bedeutung des klassischen Buches für Häftlinge daher nicht hoch genug eingeschätzt werden. Es ermöglicht den Häftlingen die Teilhabe am soziokulturellen Leben der Außenwelt, den Genuss von Literatur, Kunst, Kultur, Unterhaltung und vielem mehr. Aber wie steht es um den Zugang der Gefangenen zu Literatur oder zu anderen Medienangebo-

11 *Burwell v. Hobby Lobby Stores, Inc.*, 134 S. Ct. 2751 (2014).

ten? Wie ist der Zustand des Bibliothekswesens in der Haft in Deutschland und anderenorts zu beurteilen? Diese und weitere Fragen beantwortet der Sammelband „Bücher öffnen Welten – Medienangebote für Menschen in Haft in Deutschland und international“, indem er einen Einblick in das Bibliothekswesen in Haftanstalten rund um den Globus gibt. Das Buch dient dabei insbesondere der Information der Büchereibediensteten, die in der Praxis des Justizvollzuges tätig sind, sowie der Entscheidungsträger in den Landesjustizverwaltungen und der Anstaltsleiter und will Orientierungshilfen bieten (vgl. S. 21).

Den juristisch versierten Leser mögen zunächst die gesetzlichen Kodifikationen im Bereich der Gefangenenbibliothek interessieren: Hierüber gibt *Heribert Ostendorf* nach einigen einführenden Grußworten prominenter Persönlichkeiten wie *Horst Köhler* (S. 3 ff.) und einer Einführung (S. 16 ff.) sowie einem historischen Abriss über das Gefangenenbüchereiwesen von *Gerhard Peschers* (S. 28 ff.) unter der Überschrift „Das Recht auf Bibliotheksnutzung für Gefangene – Gesetzliche Grundlagen der Gefangenenbüchereien“ ab S. 51 ff. einen gelungenen, im Jahr 2015 jedoch nicht mehr ganz aktuellen Überblick. Obwohl die Föderalismusreform I bei Erscheinen des Buches bereits sechs Jahre zurücklag, hatten bis Ende 2012 lediglich fünf Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen) von ihrer neu hinzugewonnenen Kompetenz zur Regelung des Strafvollzuges Gebrauch gemacht. Nunmehr, im Jahre 2015, sind es bereits 13 Länder, die eigene Landesstrafvollzugsgesetze verabschiedet haben.¹ Alle diese Landesstrafvollzugsgesetze enthalten Regelungen zur Nutzung von Büchereien. Im Bundesstrafvollzugsgesetz aus dem Jahr 1976² heißt es diesbezüglich, dass Gefangene die Gelegenheit zur Benutzung einer Bücherei erhalten sollen (§ 67 Satz 2 StVollzG). Acht der neu erlassenen Landesstrafvollzugsgesetze³ gehen in zweifacher

Hinsicht über eine solche Sollregelung zur Nutzungsgestattung hinaus und sehen die obligatorische Einrichtung einer Gefangenenbücherei in der Anstalt selbst vor, zwei davon sogar die Einrichtung sog. Mediatheken.⁴ Das am 27.1.2015 in Kraft getretene StVollzG NRW sieht immerhin noch vor, dass den Gefangenen die Benutzung „einer bedarfsgerecht ausgestatteten Bibliothek“ zu ermöglichen ist.⁵ In Baden-Württemberg⁶ und Niedersachsen⁷ genügt es demgegenüber, dass die Gefangenen zur Nutzung einer Bücherei angehalten bzw. ermutigt werden, was zumindest implizit voraussetzt, dass die Nutzung von Büchereien auch gestattet ist. Die am wenigsten weitreichenden Vorschriften, die die alte Rechtslage perpetuieren, finden sich in Bayern⁸ und Hamburg.⁹ Dort sollen Gefangene entsprechend § 67 Satz 2 StVollzG lediglich die Möglichkeit erhalten, eine Bücherei zu benutzen. Lässt sich die Benutzung öffentlicher Bibliotheken organisatorisch nicht bewerkstelligen, leitet *Ostendorf* jedoch auch aus den letztgenannten Vorschriften eine Verpflichtung zur Einrichtung von Gefangenenbüchereien in der Anstalt ab (S. 51 f.).

Diese Verpflichtung zur Einrichtung einer Gefangenenbücherei führt er mittelbar auf die verfassungsrechtlich garantierte Informationsfreiheit zurück. Zwar könne Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG selbst kein unmittelbarer Anspruch auf Einrichtung einer Bücherei in der Vollzugsanstalt entnommen werden, gleichwohl aber ein Anspruch auf Nutzung öffentlicher Bibliotheken. Dieser Anspruch könne den Gefangenen nur dann in verfassungsrechtlich zulässiger Weise versagt werden, wenn die Vollzugsanstalten eigene Gefangenenbüchereien vorhalten. Dieser Schluss trägt allerdings nur, sofern öffentliche Bibliotheken als allgemein zugängliche Quellen i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG qualifiziert werden. Letzteres hat der BayVGH in einer Entscheidung Anfang der 1980er Jahre für eine bayerische Gemeindebibliothek verneint.¹⁰ Eine Stadtbücherei gehöre wegen des auf die Gemeindegemeinschaften beschränkten Benutzerkreises nicht zu den allgemein zugänglichen Quellen.

1 Nur in Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gilt noch gemäß Art. 125a Abs. 1 GG das Bundesstrafvollzugsgesetz fort.

2 BGBl. I 1976, 581.

3 § 65 Abs. 1 Satz 2 BbgJVollzG; § 64 Abs. 1 Satz 2 BremStVollzG; § 30 Abs. 2 Satz 1 HStVollzG; § 54 Abs. 1 Satz 3 StVollzG M-V; § 64 Abs. 1 Satz 3 LJVollzG RP; § 54 Abs. 1 Satz 2 SLStVollzG; § 54 Abs. 1 Satz 2 SächsStVollzG; § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürJVollzGB.

4 § 65 Abs. 1 Satz 2 BbgJVollzG; § 64 Abs. 1 Satz 3 LJVollzG RP.

5 § 50 Satz 4 StVollzG NRW.

6 § 57 Satz 2 JVollzGB III BW.

7 § 128 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG.

8 Art. 69 Satz 2 BayStVollzG.

9 § 50 Satz 2 HmbStVollzG.

10 BayVGH BayVBl. 1983, 343.

Zumindest im Sinne der bayerischen Gemeindeordnung seien Strafgefangene auch nicht als Gemeindeglieder anzusehen, weil sie keine „Wohnung“ auf dem Gemeindegebiet inne hätten. Der BayVGH bewegte sich dabei im Rahmen der herrschenden Meinung.¹¹ Solange die Nutzung von Bibliotheken durch Widmung auf einen bestimmten Personenkreis, zu dem Strafgefangene im konkreten Fall nicht zählen, beschränkt sei, könne Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG den Strafgefangenen keinen Anspruch auf Zugang zu diesen Quellen vermitteln, da sie nicht allgemein zugänglich seien. Eine solche Sichtweise, die das Merkmal der Allgemeinzugänglichkeit (und damit den Schutzbereich der Informationsfreiheit) vollkommen der beliebigen Disposition staatlicher Stellen preisgibt, wird der Bedeutung des Grundrechts und seiner Schranken allerdings nicht gerecht.¹² Die Schranken würden durch die Widmung schlicht unterlaufen. Die Position *Ostendorfs* ist daher konsequent.

Des Weiteren weist *Ostendorf* zutreffend darauf hin, dass sich der Anspruch auf einen Bibliothekszugang ebenfalls aus dem Resozialisierungsziel ergibt, welches sich entsprechend dem StVollzG in allen Landesstrafvollzugsgesetzen findet. Die Verpflichtung zum Vorhalten einer Bibliothek in den oben genannten acht Ländern wird diesem Anspruch gerecht. Sofern jedoch lediglich vorgesehen ist, dass den Gefangenen die Nutzung einer Bibliothek ermöglicht werden soll, folgt hieraus, dass nur ein enger Spielraum für ermessensfehlerfreie Entscheidungen der Vollzugsanstalten besteht, da das Ermessen nicht nur durch die im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck kommende Regelverpflichtung eingeschränkt wird, sondern zudem durch das Vollzugsziel und die 2006 neu gefassten europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Diese sind zwar rechtlich nicht verbindlich, aber sehr wohl als sogenanntes soft law bei Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.¹³ Nr. 28.5 der Strafvollzugsgrundsätze bestimmt diesbezüglich, dass jede Anstalt eine angemessen ausgestattete Bibliothek

einzurichten hat, die allen Gefangenen zur Verfügung steht und über eine Vielfalt an Büchern und sonstigen Medien für Unterhaltungs- und Bildungszwecke verfügt. Nr. 28.6 fordert die Zusammenarbeit der Vollzugsanstalten mit öffentlichen Bibliotheken, um das Angebot für die Inhaftierten möglichst umfassend gestalten zu können.

Wie sich diese Zusammenarbeit mit den öffentlichen Bibliotheken, aber auch die Ausgestaltung von Gefangenenbüchereien praktisch umsetzen lässt, ist Gegenstand des Kapitels „Bibliotheksarbeit im Justizvollzug in der Praxis einzelner Bundesländer“. Es finden sich daher ab S. 56 Darstellungen verschiedener Autoren (u.a. von *Andreas Gebauer*, *Ingrid Lange-Bohaumilitzky* oder *Martin Zschel*), die ausgewählte Projekte in Deutschland vorstellen.

Ein positives Beispiel für die durch Nr. 28.6 der europäischen Strafvollzugsgrundsätze geforderte Kooperation zwischen den Vollzugsanstalten und öffentlichen Bibliotheken schildert *Andreas Gebauer* in seinem Beitrag „Die Stadtbibliothek Bremen und ihr Engagement in der Justizvollzugsanstalt Bremen“ (S. 56 ff.). Die Gefangenenbibliothek in der JVA Bremen wird durch die Stadtbibliothek Bremen als Abteilung der öffentlichen Bibliothek betrieben. Hierdurch haben die Bremer Inhaftierten praktisch einen vollen Zugriff auf den gesamten Bestand der öffentlichen Stadtbibliothek. Das Fachpersonal wird im Rahmen der Kooperation von der Stadtbibliothek Bremen zur Verfügung gestellt. Unterstützt wird dieses Fachpersonal von den Gefangenen, deren Personalkosten die JVA trägt.

Gerhard Peschers, der zugleich Herausgeber des hier rezensierten Werkes ist, beschreibt in seinem Beitrag als weiteres Beispiel die erfolgreiche Bibliotheksarbeit in der JVA Münster (S. 66 ff.). Die Gefängnisbücherei in Münster wurde im Jahr 2007 mit dem Preis „Bibliothek des Jahres 2007“ ausgezeichnet. *Peschers* schildert dabei anschaulich, wie es gelungen ist, das Angebot der Bücherei – trotz der geringen Ressourcen – so attraktiv zu gestalten, dass mehr als 80% der Gefangenen die Bücherei regelmäßig in Anspruch nehmen.

Das umfangreichste Kapitel behandelt dann ab S. 128 die „Internationalen Perspektiven“ (u.a. mit Beiträgen von *Vibeke Lehmann*, *Catherine Ings* oder *Jennifer Joslin*) und gibt einen umfassenden Überblick über die Arbeitsweise der Ge-

11 *Schemmer*, in: *Epping/Hillgruber* (Hrsg.), *BeckOK Grundgesetz*, 23. Edit. 2014, Art. 5 Rn. 26.1; *BVerfGE* 103, 44, 60f.; a. A. *Bethge*, in: *Sachs* (Hrsg.), *GG*, 7. Aufl. 2014, Art. 5 Rn. 57.

12 Vertiefend *Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher*, *Grundrechte*, 30. Aufl. 2014, Rn. 308.

13 Vertiefend *Gerhold*, in: *Gräf* (Hrsg.), *BeckOK Strafvollzug Bund*, 5. Edit. 2014, Einl. Rn. 28 und 30.

fangenenbüchereien im Ausland (u.a. in Amerika, Japan, der Schweiz oder Palästina).

Carole Bowe beschreibt beispielsweise die positive Entwicklung des Gefangenenbüchereiwesens der letzten dreißig Jahre in Großbritannien (S. 182 ff.). Mit der Erkenntnis, dass die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und insbesondere die Arbeitswelt eine ausreichende Bildung erfordert, setzte in Großbritannien ein Umdenken ein. Die Einrichtung von Gefangenenbüchereien wurde daraufhin gesetzlich vorgeschrieben, der Etat für Gefangenenbüchereien wurde fast verdoppelt. Auf diese Weise leisten die Bibliotheken in Großbritannien heute einen unverzichtbaren Beitrag bei der „funktionellen und emotionalen Alphabetisierung“ der Inhaftierten. Schlechter steht es u.a. um die Gefangenenbibliotheken in Argentinien (S. 350 ff.).

Abrundet wird das Werk durch einen Abdruck der IFLA-Richtlinien für Gefangenenbüchereien (S. 362 ff.) und eine Sammlung von Schlüsselworten, die den Leser dazu einladen sollen, das Gelesene noch einmal Revue passieren zu lassen (S. 392 ff.).

Fazit: Wer einen umfassenden Überblick über das Gefangenenbüchereiwesen in Deutschland und in der Welt sucht oder persönlich in diesem Bereich tätig ist, wird Gefallen an dem Werk „Bücher öffnen Welten“ und viele hilfreiche Anregungen (für die eigene Praxis) finden.

Sönke Gerhold/Mohamad El-Ghazi

Walther Rode, Immer gegen die Justiz! Polemiken und Pamphlete. Herausgegeben und mit einem Anhang versehen von Alfred J. Noll, Wien (Czernin Verlag [Band XVI der Bibliothek der Erinnerung]) 2014, 420 S., € 21,00

I.

„Mir scheint die Moral zu gebieten, gegen die Sittlichkeit zu verstoßen“ (S. 150)¹ – gegen die damalige Sittlichkeit hat Walther Rode Anfang des letzten Jahrhunderts immer wortgewaltig und tief sinnig verstoßen. Seine Schriften wurden in Deutschland von den Nazis verbrannt und vom austrofaschistischen Regime verboten. Aber

1 Alle Seitenangaben beziehen sich auf das besprochene Buch, ebenso wie alle Hervorhebungen dem Original entstammen.

auch nach 1945 blieben Rodes Texte lange Zeit verschollen. So gehört es heute zu den vielen Vernachlässigungen kritisch-rechtswissenschaftlichen Geschichtsbewusstseins, dass dieser Wiener Anwalt praktisch unbekannt ist. Ein neues Buch aus dem Czernin Verlag könnte Walther Rodes Andenken nun stärken.

Der Herausgeber Alfred J. Noll, selbst Jurist und kritischer Publizist, versammelt in dem Band zentrale Pamphlete, Reden und Polemiken des Anwalts, der in Wien zwischen 1905 und 1928 vor allem als Strafverteidiger tätig war und später im selbstgewählten Exil in der Schweiz bis zu seinem verfrühten Tod 1934 mehrheitlich publizistisch arbeitete (Wien verließ er, nachdem die dortigen Beamten ihn und seine Kanzlei boykottierten). Es war seine Tätigkeit als Verteidiger, seine tiefe Verachtung einer entmenslichten Bürokratie und sein Gefühl für Gerechtigkeit und Vernunft, die ihn gegen die (Straf-)Justiz ein Leben lang anschreiben ließ. Ob satirisch, hasserfüllt oder aufdeckend – die meisten seiner Texte kulminieren in einer messerscharfen Sprachgewandtheit und analytischen Klarsicht, die einen Pamphlet für Pamphlet, Rede für Rede lesen lässt: „Früh krümmt sich und nach allen Seiten, was ein Hofrat werden will.“ (S. 19); „Von ihnen [den Richtern, *Anm.*] wurde verlangt Gerechtigkeit und Vernunft, sie aber vermochten nichts zu bieten als Papier.“ (S. 184). Man könnte eine ganze Buchbesprechung mit direkten Zitaten Rodes füllen, und es sei verziehen, wenn hier tatsächlich mehr als üblich auf solche zurückgegriffen wird.

II.

Natürlich muss vorausgeschickt werden, dass sich seit dem Erscheinen der vorliegenden Texte einiges verändert hat. Die zwischen 1902 und 1934 entstandenen Schriften handeln an ihrer Oberfläche von Gesetzen, Gerichten und Beamten, die heute anders sind, die sich verändert haben. Außerdem ist hauptsächlich von der *österreichischen* Justiz die Rede. Und doch berührt Walther Rode immer wieder allgemeine Themen, vor allem aber strukturelle Eigenschaften, die bis heute wirken oder überhaupt unverändert bleiben. Der Herausgeber nennt Rode einen „Justizwächter“. Wer könnte heute, wo erkämpfte Freiheitsrechte immer neuen Sicherheitsgesetzen weichen müssen, allen Ernstes behaupten, solche Wächter bräuchte man nicht mehr? „Zwischen